2010-01-07

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 02.12.2009

Sitzungsbeginn: **16:30 Uhr**
Sitzungsende: **19:10 Uhr**
Sitzungsort: **Raum 228, Rathaus Dessau**

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Koschig und **Herr Bönecke** begrüßten die Mitglieder und Gäste beider Ausschüsse und stellten die form- und fristgerechte Ladung fest. Im Weiteren wurde durch Herrn Koschig die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Personalausschusses mit 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt. Herr Bönecke stellte die Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses mit 8 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern fest.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Auf die Anfrage beider Ausschussvorsitzender zur vorliegenden Tagesordnung wurden keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Beide Ausschüsse stimmten der Tagesordnung einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Haupt- und Personalausschuss	10/0/0 einstimmig
Finanzausschuss	8/0/0 einstimmig

4. Öffentliche Beschlussfassungen und Informationen

4.1. Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: DR/BV/369/2008/II-20

Das Wort wurde an Frau Nußbeck übergeben.

Frau Nußbeck führte aus, dass die Beteiligungsrichtlinie in einem Zeitraum von über einem Jahr in den verschiedenen zuständigen Gremien beraten wurde. In diesem Zeitraum erfolgten umfangreiche Überarbeitungen der Richtlinie, so dass von der ursprünglichen Fassung von 20 Seiten eine Reduzierung auf insgesamt 10 Seiten vorgenommen wurde.

Die Hinweise, die aus den Stadtratsfraktionen zu diesem Thema zugearbeitet wurden, wurden aufgenommen. Im Weiteren wurden durch Frau Nußbeck folgende Veränderungen der Beteiligungsrichtlinie bekanntgegeben:

<u>Beratung mit den politischen Fraktionen im August 2009</u>

- Reduzierung Umfang der Beteiligungsrichtlinie (20 Seiten).
- Oberbürgermeister ist die Gesellschaftsversammlung. Wird in seiner Aufgabe als Gesellschafter unterstützt durch den Haupt- und Personalausschuss.
- Haupt- und Personalausschuss übernimmt die Aufgabe der Steuerung und Kontrolle der städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates gem. § 44 und 116 ff. GO LSA fällt –*(ursprünglich sollte ein Beteiligungsausschuss eingerichtet werden)*
- Übertragung weiterer Aufgaben auf den Aufsichtsrat
- In größeren Unternehmen Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertretern der Arbeitnehmer.
- Änderungen in der Gemeindeordnung durch das zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (sechster Teil – Übergangsvorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung) wurden berücksichtigt

Anlage 2: Allgemeine Hinweise für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen

- war vorher Bestandteil der Beteiligungsrichtlinie
- Erweiterung um Arbeitnehmervertreter

Anlage 3: Mustergeschäftsführervertrag (Änderungen aufgrund der Hinweise des Landesrechnungshofs und der Fraktionen)

- § 3 (4) Die Vergütung des Geschäftsführers ist im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen, sofern nicht § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung findet. *(Berücksichtigung Änderung in der GO LSA)*
- § 5 (4) Mobiltelefon kann durch den Geschäftsführer nur für dienstlich veranlasste Telefonate genutzt werden. *(vorher auch für die private Nutzung möglich)*
- § 11 (1) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am … [Laufzeit ist auf max. 5 Jahre zu begrenzen, erneuter Abschluss ist möglich) *(vorher: Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum .. für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wird er nicht zwölf Monate vor seinem Ablauf von der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer gekündigt, so verlängert er sich jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Hier erfolgte Anpassung des Geschäftsführervertrages an die Formulierungen im Gesellschaftsvertrag § 7 Abs. 2)*

Anlage 4: Änderungen im Mustergesellschaftsvertrag

- § 8 (1): Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertretern der Arbeitnehmer (in den größeren städtischen Unternehmen)
  (Hinweis der Fraktion Pro Dessau: Die beim Unternehmen beschäftigten Vertreter der Arbeitnehmer werden durch die **Belegschaft** gewählt und vom Gesellschafter bestellt. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit **durch Antrag des Betriebsrates oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten** durch die Gesellschafterin abberufen werden. Formulierung erfolgte in Anlehnung an das DrittelBG)

- § 8 (2): Der Aufsichtsrat wählt **aus der Mitte der kommunalen Mandatsträger** einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates *(vorher: Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter…)*.
- § 9 (2) Erweiterung der Zuständigkeiten des Aufsichtsrates
  - Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftrags *(vorher nur Beauftragung des Abschlussprüfers)*
  - Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaft und Anhörung bei deren Abberufung *(vorher Vorschlag zur Bestellung der Geschäftsführer und Anhörung bei deren Abberufung)*
- § 13 (1) folgender Satz wurde gestrichen (Forderung der Fraktion Pro Dessau): Sie [Anm. die Gesellschaftsversammlung] kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.
- § 13 (2) Erweiterung der Aufgaben der Gesellschaftsversammlung
  - Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Unternehmen *(war noch gar nicht geregelt)*
  - Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern *(vorher beim Aufsichtsrat)*
  - Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat *(aufgrund der Besetzung des Aufsichtsrates mit AN-Vertretern erforderlich)*
- § 15 (5) Erweiterung der Prüfrechte (Forderung des Landesrechnungshofs)
  - Den für die Stadt Dessau-Roßlau zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen Befugnisse nach § 176 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG zu. *(vorher: Der Gesellschafterin und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte uneingeschränkt zu.)*
- § 16 Beteiligungsrichtlinie ist für die Organe der Gesellschaft bindend *(vorher nur für Geschäftsführung)*

Anlage 5: Änderungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- § 2 (2): Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn dies **ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates** oder … verlangen. *(vorher: wenn ein Aufsichtsratsmitglied)*
- § 4 (1): Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit und wird der Beschlussantrag aufrechterhalten, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. *(vorher: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters)*

Anlage 6: Änderungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- § 3 Der Wirtschaftsplan enthält nur noch die notwendigen Angaben (Verweis auf die Bestimmungen der GO LSA)
- § 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat: Erweiterung hinsichtlich den Anforderungen an die Quartalsberichtserstattung.

Anlage 7: Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung von Stadtrat, Haupt- und Personalausschuss und Oberbürgermeister

- neue Anlage
- regelt die Zuständigkeiten der städtischen Gremien für die Aufgaben der Gesellschaftsversammlung gem. § 13 Mustergesellschaftsvertrag

Die Anlage „Verfahrensregeln für das unterjährige Berichtswesen zur Erfolgslage der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau“ ist nicht mehr Bestandteil der überarbeiteten Beteiligungsrichtlinie. Diese Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt an die neuen Gegebenheiten (gesetzliche Anforderungen an ein unterjähriges Berichtswesen, Software etc.) angepasst.

Im Weiteren wies **Frau Nußbeck** darauf hin, dass in der Beteiligungsrichtlinie die kompletten Prüfrechte so eingeräumt wurden, dass sie auch für den Landesrechnungshof bestehen. Pflicht sei definitiv die Einräumung der Prüfrechte für das städtische Rechnungsprüfungsamt. Zu der Erweiterung auf den Landesrechnungshof gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen, so Frau Nußbeck weiter. Die Verwaltung habe bewusst die Stellungnahme zum Beteiligungsmanagement und den Prüfbericht in die Gremien gegeben, um sich darüber einen Überblick verschaffen zu können, wie die Prüfung vorgenommen werde. Durch das Landesverwaltungsamt wurde der Oberbürgermeister ausdrücklich aufgefordert, dieses Prüfrecht für den Landesrechnungshof in die Beteiligungsrichtlinie aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber werde aber letztlich durch den Stadtrat getroffen.

Herr Pohl nahm Bezug auf die Ausführungen zu den Prüfrechten und brachte seine Verwunderung zu Ausdruck, dass die Stadt vor dem Hintergrund des öffentlichkeitswirksam geführten Umgangs des Landesrechnungshofes mit der Verwaltung diesem nun umfassende Prüfrechte einräume. Seiner Meinung nach sollte die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alles tun, um eben diese Prüfrechte nicht einzuräumen, wenn es nicht zwingend erforderlich sei.
Zur Beteiligungsrichtlinie insgesamt erklärte Herr Pohl bezüglich der Installation eines Beteiligungsausschusses, dass man im Rahmen der Beratungen zum Thema festgestellt habe, dass den Mitgliedern dieses Ausschusses ein sehr komplexes und vor allem betriebswirtschaftliches Wissen abverlangt werde. Im Weiteren scheine in Bezug auf die Vielzahl der Eigenbetriebe und Gesellschaften eine hohe Sitzungsfrequenz dieses Ausschusses gegeben. Genau diese Argumentation habe dazu geführt, diesen Ausschuss nicht zu bilden. Nun stelle er mit Erstaunen fest, dass der Haupt- und Personalausschuss, welcher seiner Meinung nach über eine bereits grenzwertig hohe Anzahl von Themen zu beraten habe, in gravierendem Maße diese Aufgaben wahrnehmen solle. Hier stelle sich selbstverständlich die gleiche Frage nach den hohen Anforderungen der Ausschussmitglieder analog eines Beteiligungsausschusses. Im Weiteren müsse sich der Haupt- und Personalausschuss auf eine erhöhte Sitzungsfrequenz einstellen, d. h. in kürzeren Abständen tagen zu müssen, da die vielen Eigenbetriebe und Gesellschaften dies erfordern.
Vom Grundsatz her, so Herr Pohl weiter, entspreche die vorliegende Beteiligungsrichtlinie, außer in den durch die Verwaltung vorgenommenen Anpassungen, der ursprünglichen Fassung in dem Punkt, dass die Gesellschaftsversammlung durch eine Person, den Oberbürgermeister repräsentiert werden solle, der die Anweisungen des Haupt- und Personalausschusses ausführen solle. Dies halte er im Sinne einer ausgewogenen politischen Mitsprache für bedenklich.
Im Weiteren führte Herr Pohl aus, dass in dem vorliegenden Papier auch viele formale Fehler enthalten seien. Z. B. in der Anlage 7 sei der Haupt- und Personalausschuss für die Bestellung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zuständig. Dies sei falsch und nicht durchführbar. Nach wie vor sei dies Kompetenz der Betriebsvertretungen in den einzelnen Betrieben. Ein weiteres Beispiel sei die Anlage 6, § 1 Absatz 4.

Hier sei von der Erteilung von Spezialvollmachten bei Abwesenheit der Geschäftsführung die Rede. Diese Wortwahl sei nicht nachzuvollziehen und auch in keiner der einschlägigen Publikationen des Handelsrechtes bzw. Gesellschaftsrechtes nachzulesen. Letztlich, so Herrn Pohl abschließend, sehe er in der Festlegung von Kompetenzen keinerlei Struktur. Er erklärte, dass festzustellen sei, dass hier in gravierender Art und Weise Rechte und Kompetenzen beispielsweise des Aufsichtsrates untergraben und abgebaut werden. Dies sei in keiner Weise akzeptabel.

Herr Kleinschmidt erklärte, dass die Anlage 7 der Beteiligungsrichtlinie vieles wieder von dem in Frage stelle, was ursprünglich richtig beschrieben war. Es doppeln sich die Aufgaben des Haupt- und Personalausschusses und der Gesellschaftsversammlung. Eine andere Regelung der Aufgaben schreibe fest, dass Änderungen des Gesellschaftervertrages, einschl. Kapitalerhöhungen oder –Herabsetzungen nun durch die Gesellschaftsversammlung und der Stadtrat erfolgen, was vorher dem Aufsichtsrat zugestanden habe. Hier sei nicht eindeutig bekannt, wer diese Aufgabe wahrnehmen solle. Speziell zu den Aufgaben des Aufsichtsrates war es bei der DVV bisher so geregelt, dass die Jahresabschlüsse vom Aufsichtsrat festgestellt wurden und der Gesellschafter dann die Verwendung geprüft und die Aufsichtsratsentlastung durchgeführt habe. Nun prüfe der Aufsichtsrat nur noch die Jahresabschlüsse. Die Feststellung erfolge durch die Gesellschaftsversammlung.
Herr Koschig und Frau Nußbeck erklärten, dass dies der Praxis der zurückliegenden Jahre entspreche.
Herr Kleinschmidt widersprach dem unter Hinweis auf den bestehenden Gesellschaftsvertrag.
Die weiteren Ausführungen von Herrn Kleinschmidt bezogen sich auf die Regelung der Vertretung der Aufsichtsräte. Bisher war eine Vertretung untereinander nicht möglich, was nun so sein solle. **Frau Nußbeck** erklärte dazu, dass dies mittels Stimmbotschaft möglich sei.

Herr Eichelberg erklärte unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Herrn Kleinschmidt zur Vertretung der Aufsichtsräte, dass er es genauso sehe, dass sich die Aufsichtsräte untereinander nicht vertreten können. Die angesprochenen Dopplungen der Aufgaben habe er ebenfalls festgestellt. Unbedingt herausgenommen werden müsse das Prüfrecht für den Landesrechnungshof. Im Weiteren sei ihm bezüglich der Anlage 4, § 8 – Aufsichtsrat - aufgefallen, dass nur eine Arbeitnehmervertretung durch die Arbeitnehmerschaft gewählt werden könne und diese könne auch nur durch die Arbeitnehmerschaft abberufen werden. Im Übrigen sollte es dem Aufsichtsrat überlassen werden, wen der Aufsichtsrat als Stellvertreter wechselt. Dies könne ein Stadtrat sein, theoretisch könne dies auch ein Arbeitnehmer sein. Abschließend erklärte Herr Eichelberg, dass in dem vorliegenden Papier einige unschlüssige Regelungen enthalten seien, woraus die Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsrates und des Gesellschafters nicht klar hervorgehen. Für ihn sei das wichtigste Gremium, welches Entscheidungen treffen sollte, der Aufsichtsrat. Dieser stehe dem Unternehmen an nächsten. Selbstverständlich gebe es hier auch eine Geschäftsführung, die für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden könne. Weiterhin bestehe er darauf, dass die Formulierung im § 8 aufgenommen werde, dass im Falle der Zusammensetzung des Aufsichtsrates davon ein Drittel Arbeitnehmervertreter sein müssen.

Herr Koschig nahm Bezug auf die vorgebrachten Bedenken und auf den grundsätzlichen Ansatz der Beteiligungsrichtlinie. Bezug nehmend auf 100ige Gesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau sei die Gesellschaftsversammlung der Oberbürgermeister. Dieser hole sich diesbezüglich auf verschiedene Weise das Votum, für eine Beschlussfassung ein. Dies sei in diesem Falle der Stadtrat. Der Vorschlag der Beteiligungsrichtlinie war, ein weiteres Gremium dem Stadtrat vorzuschalten, der die Angelegenheiten der Gesellschaft, für die nicht pflichtig der Stadtrat zuständig sei, prüfe und dem Oberbürgermeister damit ein Votum erteile. Dies sei nun nach dem geänderten Vorschlag der Haupt- und Personalausschuss. Es müsse deutlich gesagt werden, so Herr Koschig weiter, dass sämtliche Aufgaben, die Herr Pohl nannte, die eine hohe Sachkenntnis erfordern, schon heute von den Stadträten geleistet werden. Es kommen keine zusätzlichen Aufgaben hinzu, die eine höhere Kompetenz erfordern. Das Anliegen der Verwaltung sei es, diese Problematik in ein überschaubares System zu bringen. Die Gesellschaftsversammlung sei für die Gesellschaft das wichtigste Gremium. Der Aufsichtsrat sei dann für die Führung der Geschäfte wiederum und im Auftrag des Gesellschafters das wichtige Gremium.

Frau Nußbeck nahm Bezug auf die bisher vorgebrachten Wortmeldungen und stellte zunächst richtig, dass mit der vorliegenden Beteiligungsrichtlinie, einschl. der beigefügten Musterverträge, in keinem Fall bisherige Aufgaben der Aufsichtsräte nunmehr der Gesellschaftsversammlung zugeordnet wurden. Es wurden keine Rechte geschmälert, sondern im Gegenteil mehr Aufgaben zugeordnet, als in den bisherigen Verträgen verankert waren. Richtig sei die Festlegung, dass die Gesellschaftsversammlung das Ergebnis feststelle, so wie dies rechtlich vorgeschrieben sei. Der Aufsichtsrat berate dies vor und gebe eine Empfehlung ab und in der Regel weiche die Entscheidung der Gesellschaftsversammlung nicht davon ab. Der Aufsichtsrat sei das Gremium, was im Wesentlichen das Unternehmen steuere. Aber es gebe einig Rechte, die die Gesellschaftsversammlung nicht abtreten könne. Die Gesellschaftsversammlung, dazu gebe es einschlägige Rechtsprechung, sei unteilbar und dies sei der Oberbürgermeister. Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt habe einige explizite Dinge geregelt, die der Oberbürgermeister als Gesellschaftsversammlung nicht allein beschließen dürfe. Dazu gehören die Änderung des Gesellschaftervertrages etc. (§ 44 Absatz 3 GO LSA).
Unter Bezugnahme auf die Beratungen mit den Fraktionen führte Frau Nußbeck weiter aus, dass in diesen der Verwaltung, speziell dem Beteiligungsmanagement, immer wieder ein gewisses Maß an Misstrauen entgegengebracht wurde. Es wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, dass im Falle, dass der Oberbürgermeister allein die Gesellschaftsversammlung vertrete, Entscheidungen getroffen werden, die abweichend vom Votum des Aufsichtsrates bzw. der Mehrheit des Stadtrates seien. Aus diesem Grund habe die Verwaltung das Instrument der Vorberatung im Haupt- und Personalausschuss in die Beteiligungsrichtlinie eingebaut. Das sei nicht zwingend, so Frau Nußbeck, zwingend sei, dass der Oberbürgermeister die Gesellschaftsversammlung sei und dass er den Stadtrat auf jeden Fall in den Rechten nach § 44 GO LSA einzubeziehen habe.
Die Verwaltung habe bezüglich des Haupt- und Personalausschusses genau aufgeschrieben, welche Schwerpunkte diesbezüglich durch ihn zu beraten seien. Unter Bezugnahme auf die Einwendungen von Herrn Pohl machte Frau Nußbeck deutlich, dass auch die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren, Aufgabe der Gesellschaftsversammlung sei. Der Gesellschafter müsse deutlich sagen, was er von seinen Unternehmen erwarte.

Bezüglich der Zielvereinbarungen habe die Verwaltung dies im Sinne einer objektiven Beurteilung der Gesellschaften bewusst dort verankert.
Bezüglich der Berufung und Bestellung der Arbeitnehmervertreter führte Frau Nußbeck weiter aus, dass dies nur ein formaler Vorgang sei. Dies könne auch aus der Beteiligungsrichtlinie entfernt werden. Selbstverständlich bestimme die Belegschaft des Unternehmens die Arbeitnehmervertreter. Der Oberbürgermeister übergebe nur das Bestellungsschreiben bzw. im Falle der Abberufung das Abberufungsschreiben an die Betreffenden.
Bezug nehmend auf die Forderung des Herrn Eichelberg bezüglich der Festlegung der Anzahl der Arbeitnehmervertreter erklärte Frau Nußbeck, dass diese nicht enthalten sei, da es sich hier nur um den Mustervertrag handele. Die Gesellschaftsverträge der 100igen Beteiligungen (DWG mbH und DVV mbH) müssen noch erarbeitet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Festlegung der Anzahl verbindlich für beide Unternehmen. Momentan gebe es in der DWG mbH aber nur einen Arbeitnehmervertreter.
Frau Nußbeck erklärte Bezug nehmend auf die Anlage 7 der Richtlinie, dass man sich dessen bewusst sei, dass es ein Balanceakt sei. Dennoch müsse man vor dem Hintergrund des bestehenden Misstrauens, dass der Oberbürgermeister alleinige Entscheidungen treffe, diese Regelungen vorsehen.

Herr Koschig fasste zusammen, dass es sich bei der Vorschaltung eines Gremiums um die Suche nach einer praktikablen Lösung handele, die dem Oberbürgermeister als Gesellschaftsversammlung seine Zustimmung für zu treffende Entscheidungen erteile.

Frau Nußbeck nahm abschließend nochmals Bezug auf die Einräumung von Prüfrechten, § 15 Absatz 5 des Mustergesellschaftsvertrages. Wenn es der einhellige Wille sei, dass die Prüfrechte dem Landesrechnungshof nicht eingeräumt werden sollen, dann müsse man lediglich die gesetzliche Grundlage, § 176 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz streichen. Dann verbleibe nur noch die Regelung, dass der Gesellschafterin und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau die in § 54 HGrG vorgesehenen Informations- und Prüfrechte uneingeschränkt zustehen.

Herr Giese-Rehm erklärte, dass die Prüfung der vorgenommenen Änderungen in der Tiefe erfolgen müsse. Dies war in der Kürze der Zeit durch seine Fraktion nicht zu leisten und dafür bat er um Verständnis. Insofern sei die von Frau Nußbeck eingangs vorgetragene Zusammenfassung hilfreich. Was sich ihm noch nicht erschließe, so Herr Giese-Rehm weiter, sei die rechtliche Grundlage dafür, dass der Oberbürgermeister die Gesellschaftsversammlung allein vertritt. Bekannt sei nur die Regelung, dass es einen einheitlichen Beschluss der Gesellschaftsversammlung geben müsse. Dies müsse seines Erachtens nicht eine Person sein.
Frau Nußbeck erklärte, dass ein einheitlicher Beschluss nur in dem Falle gewährleistet sei, wenn dies eine Person sei. Genau dies sei der Hintergrund, nämlich dass ein 100iges Unternehmen nur mit einer einheitlichen Stimme in der Gesellschaftsversammlung sprechen könne und es dort keine teilbaren Stimmen gebe. Indem die Gesellschaftsversammlung als Gremium bestehe, sei dies nicht mehr gewährleistet so Frau Nußbeck. Der Landesrechnungshof habe in seinem Prüfbericht dargelegt, dass alle gefassten Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung, die nicht zu einem einheitlichen Beschluss führten, fehlerhaft und somit nichtig seien. Auf die weitere Frage von **Herrn Giese-Rehm** zur diesbezüglichen rechtlichen Grundlage erklärte Frau Nußbeck, dass es hierzu einschlägige Rechtssprechung gebe.

Im Übrigen gelte der § 119 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, „Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in einem entsprechenden Organ.“.
Herr Koschig ergänzte, dass sämtliche Gesellschafterbeschlüsse der 100igen Gesellschaften von den Oberbürgermeistern a. D., Herrn Dr. Neubert und Herrn Otto und vom amtierenden Oberbürgermeister a. D. Herrn Gröger gefasst wurden. Dies sei aktenkundig. Diese Beschlüsse wurden auf der Grundlage vorheriger Voten des Stadtrates gefasst.

Herr Eichelberg nahm Bezug auf die Ausführungen der CDU-Fraktion und auch von Herrn Kleinschmidt zu den Kompetenzen des Aufsichtsrates. Er könne sich nicht vorstellen, dass die Gesellschaftsversammlung, hier der Oberbürgermeister, sich über Entscheidungen des Aufsichtsrates hinwegsetze. Im Weiteren stimme er der CDU-Fraktion zu, dass sich die Sitzungsfrequenz des Haupt- und Personalausschusses stark erhöhe oder auch nicht, da weitreichende Entscheidungen ohnehin des Beschlusses des Stadtrates bedürfen. Seiner Meinung nach sei das vorliegende Papier noch nicht stimmig, es fehle eine eindeutige Abgrenzung.

Frau Nußbeck erklärte, dass der Haupt- und Personalausschuss ein Angebot war. Es könne durchaus eine klare Grenze zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister gezogen werden. Auch sie denke, dass der Gesellschafter, hier Oberbürgermeister sich über die vom Aufsichtsrat abgegebene Empfehlung nicht hinwegsetzen werde.

Herr Dr. Exner erklärte, dass es aus seiner Sicht nachvollziehbar und juristisch klar sei, dass der Oberbürgermeister die Gesellschaftsversammlung vertrete. Man müsse sich aber ganz klar vor Augen führen, dass der Oberbürgermeister dann die Beschlüsse für die Gesellschaft treffe. Das Defizit der Beteiligungsrichtlinie sei, so Herr Dr. Exner, dass nicht genau definiert sei, wie das Kräfteverhältnis zwischen Oberbürgermeister und momentan Haupt- und Personalausschuss geregelt sei, d. h. wo es Weisungen, Soll-Vorschriften und Kann-Vorschriften usw. gebe. Dies müsste aus seiner Sicht näher ausgestaltet werden. In Erinnerung an die politische Diskussion und die Entwicklung führte Herr Dr. Exner weiter aus, dass der ursprüngliche Einwand war, dass der Beteiligungsausschuss die Stadträte überlaste. Der aktuelle Vorschlag sehe keinen Beteiligungsausschuss mehr vor und diese Aufgaben werden dem Haupt- und Personalausschuss zugeschrieben. D. h., den Mitgliedern dieses Ausschusses werde deutlich mehr zugemutet, als bereits vorhanden. Im Weiteren sehe er das Planungs- und Berichtswesen ganz extrem ausgeweitet und aus seiner Sicht auf die Führung der Gesellschaften durch die Geschäftsführung nicht unerheblich beeinträchtigt und belastet. Das Leitbild einer Gesellschaft sei, dass der Geschäftsführer eigenverantwortlich die Geschäfte führe und einmal jährlich Rechenschaft bei der Gesellschaftsversammlung ablege. Man sollte sich seiner Meinung nach überlegen, wie viel Planungs- und Berichtswesen tatsächlich gebraucht werde. In der Vergangenheit reichte die jährliche Rechenschaft aus. Man müsse sich fragen, inwieweit ein erhöhtes Berichtswesen die Dynamik der am Markt tätigen Unternehmen einschränke.

Frau Nußbeck verwies bezüglich des von Herrn Dr. Exner angesprochenen Kräfteverhältnisses auf die Seite 3 Absatz b) der Beteiligungsrichtlinie. Hier sei festgeschrieben, dass der Haupt- und Personalausschuss in besonders wichtigen Angelegenheiten Weisungen an den Vertreter der Stadt in Gesellschaftsversammlungen erteilen kann.

Damit gebe es für den Oberbürgermeister eine klare Stellung hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschaftsversammlungen. Auf den Einwand von Herrn Dr. Exner die Weisungsbefugnisse betreffend verwies Frau Nußbeck auf die Anlage 7. Ein entsprechender Verweis auf die Anlage 7 werde im Absatz b), 2. Satz ergänzt.
Zum Berichtswesen sei zu sagen, so Frau Nußbeck weiter, dass die Verwaltung nicht die Absicht habe, nach einer möglichen Beschlussfassung der Beteiligungsrichtlinie durch den Stadtrat ein Berichtswesen in Größenordnungen und mit erheblicher Mehrarbeit aufzubauen. Innerhalb der Verwaltung gebe es ebenfalls nur bestimmte vorhandene Kapazitäten, insofern soll dies behutsam angegangen werden. Klar sei, so Frau Nußbeck, dass die Beteiligungsrichtlinie nicht den Zweck habe, der bisher mit der Gesellschaftsversammlung verfolgt wurde, nämlich am Jahresende dem Stadtrat ein Ergebnis zu präsentieren, sondern ein Steuerungselement zu sein, mit dem Ziel einer Steuerung in die Zukunft. Und um steuern zu können, müsse man unterjährig auch Berichte vorlegen.

Herr Eichelberg nahm Bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Exner und machte die Wahrnehmung der Stadträte diesbezüglich deutlich. Es scheine so, als ob mit diesem Instrument eine zweite Geschäftsführung mit Sitz in der Stadtverwaltung aufgebaut werden solle, um in die Gesellschaften hineinzuregieren und zwar in der Gestalt, dass die Geschäftsführer ihrer Verantwortung nicht mehr nachkommen können. Dies funktioniere nicht und sei zum Nachteil aller.

Frau Nußbeck machte klar, dass dies keinesfalls der Hintergrund der Beteiligungsrichtlinie sei. Hier werden ausschließlich die Rechte der Stadträte gestärkt. Das Beteiligungsmanagement habe lediglich die Aufgabe, die Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung in den Gesellschaftsversammlungen notwendig seien, vorzuprüfen, um die Stadträte umfassend und objektiv über den Inhalt der zu treffenden Entscheidungen zu informieren. Diese Beteiligungsrichtlinie, so Frau Nußbeck weiter, vollziehe an 90 % aller Stellen die Ist-Situation. Das Neue sei der Ausbau eines qualifizierten Berichtswesens, die Vereinheitlichung der Verträge und dass die Verwaltung den Stadträten umfassende und objektive Informationen zur Verfügung stelle. Wie die weitere Verwendung dieser Informationen erfolge, sei einzig und allein die Entscheidung der Stadträte.
Herr Koschig ergänzte, dass der Stadtrat das Hauptverwaltungsorgan der Stadt sei. Diesem stehe die Verwaltung als Dienstleister für jede seiner Entscheidungen zur Verfügung. Die Vereinheitlichung in den beiden Gremien Stadtrat und Hauptausschuss diene lediglich dem Zweck, dass die Stadträte über alle mit der Führung der Gesellschaften verbunden Tätigkeiten informiert werden und den Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der Stadt erhalten. Es gab und gebe keinen Anlass zu der Befürchtung, dass das Beteiligungsmanagement sich in die Führung einer Gesellschaft einmische.

Herr Giese-Rehm brachte im Rahmen der geführten Diskussion seinerseits nochmals zur Kenntnis, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von vorn herein die Meinung vertrat, dass es eine stärkere Verknüpfung der Politik der Gesellschaften und dem Gemeininteresse der Stadt geben müsse. Für Ihn habe es in der Vergangenheit eklatante Fehlentscheidungen gegen das Interesse der Stadt und Gesellschaften gegeben. So etwas müsse ausgeschlossen sein. Er sei grundsätzlich der Meinung, dass die Stadt, so sie denn Unternehmen vorhalte, diese nicht in erster Linie zur Gewinnerzielung sondern zur Erfüllung der Daseinsvorsorge und der Sicherheit stabiler und moderater Preise für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt betreiben müsse.

In diesem Zusammenhang bedaure er, dass der Beteiligungsausschuss keine Mehrheit fand, da dies seiner Meinung nach das Instrument für die Stadträte sei, um sich die erforderlichen wirtschaftlichen Kompetenzen anzueignen. Man könne dies seiner Meinung nach nicht noch dem Haupt- und Personalausschuss aufbürden. Hier müsse eine klarere Linie geschaffen werden.

Herr Pohl nahm Bezug auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters zur Rolle des Beteiligungsmanagements gegenüber den Gesellschaften und erklärte, dass momentan noch keiner wisse, in welche Richtung sich dieses entwickle. Fast alle Stadträte beschleiche das von Herrn Eichelberg beschriebene Gefühl, dass die Gesellschaften zu einer Sparte der Verwaltung gemacht werden sollen. Allein die Festlegung der Beteiligungsrichtlinie unter 4.1, dass dem Beteiligungsmanagement vor Beratung im Aufsichtsrat der Gesellschaft Gelegenheit zu geben sei, zu den Wirtschafts- und Finanzplänen Stellung zu nehmen, erwecke den Eindruck, dass das Beteiligungsmanagement hier eine Sieb- und Filterfunktion einnehmen wolle, die gewisse Entscheidungen des Aufsichtsrates behindere. Dies sei für ihn völlig inakzeptabel. Im Übrigen, so Herr Pohl weiter, werde bezüglich des Berichtswesens um Auskunft gebeten, wo das vom Gesetzgeber formulierte Mindestvolumen an Berichten festgeschrieben sei, welches ein Unternehmen der Verwaltung vorzulegen habe.

Herr Koschig machte deutlich, dass die vorgebrachten Befürchtungen die Rolle des Beteiligungsmanagements betreffend völlig unbegründet seien. Niemand anders als der Aufsichtsrat selbst lege die Tagesordnung für eine anzuberaumende Sitzung fest. Hier gebe es für eine Einflussnahme des Beteiligungsmanagements keinen Spielraum. Aufgabe des Beteiligungsmanagements sei es lediglich, zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten eine Stellungnahme aus Sicht des Gesellschafters Dessau-Roßlau zu erstellen, um diese den Stadträten als objektive Information an die Hand zu geben. Inwieweit diese Stellungnahme Verwendung finde, obliege dem Stadtrat selbst und keinem anderen. Was das Berichtswesen anbetreffe, so Herr Koschig, müsse der Aufsichtsrat natürlich selbst entscheiden können, wie viel Informationen er bedürfe, um Entscheidungen treffen zu können. Diesbezüglich wäre es aus seiner Sicht günstig, quartalsweise bzw. halbjährlich die notwendigen Informationen zu erhalten. Dies sei ohnehin Ansinnen des Geschäftsführers, um dem Aufsichtsrat die aktuelle Entwicklung des Unternehmens aufzuzeigen. Der Vorschlag der Verwaltung sei, lediglich gemeinsam mit den Gesellschaften ein vergleichbares System aufzubauen.

Frau Nußbeck ergänzte unter Bezugnahme auf die vor einem Jahr nicht beschlossene Anteilsveräußerung durch den Stadtrat, dass damit dem Wunsch Ausdruck verliehen wurde, dass die Stadt ihre Gesellschaften behalten wolle. Diesbezüglich sei es Pflicht, dieses Vermögen zu erhalten und möglichst auch zu mehren.
Herr Pohl griff diese Aussage auf und machte auf die sich daraus stellende Frage, wem der Aufsichtsrat verpflichtet sei, aufmerksam. Selbstverständlich sei dieser der Gesellschaft verpflichtet. Dies widerspreche dem eben hier genannten Verfahren der Einflussnahme des Beteiligungsmanagements mittels einer Stellungnahme.
Frau Nußbeck verwies diesbezüglich auf die mit den Stadträten vor einem Jahr durchgeführten Schulung zu den Haftungsrechten für Aufsichtsräte. Fazit der Schulung und Aussage des Schulungsreferenten war, dass dies für kommunale Einrichtungen ein Balanceakt sei. In der Privatgesellschaft sei ganz klar, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates die Interessen eines bestimmten Gesellschafters vertreten. Im kommunalen Bereich stehe stets die Gesellschaft im Vordergrund.

Die Privatgesellschaften halten ein Beteiligungsmanagement vor. Und auch dort sei die Funktion die, zu treffende Entscheidungen aus den verschiedenen Blickwinkeln und unter Einbeziehung aller relevanten Informationen vorzubereiten. Die Entscheidung treffe letztlich die Gesellschaft.

Herr Kleinschmidt führte aus, dass an der Notwendigkeit eines Beteiligungsmanagementes und einer Beteiligungsrichtlinie kein Zweifel bestehe. Die Frage sei, welche Kompetenzen man diesem zugestehe. Aus der Erfahrung der letzten Jahre könne er einschätzen, dass die bisherige Praxis gut war und ausreichte. Wenn dieses Verfahren sich nicht wesentlich verstärke, dann könne man dem zustimmen.

Frau Nußbeck machte deutlich, dass Beteiligungsmanagement ein Steuerungsinstrument sei, um den Stadträten die Möglichkeit zur Steuerung der Gesellschaften zu geben. Im Aktiengesetz sei ein gewisser Umfang an Berichtswesen vorgeschrieben, aber das gelte für die Stadt nicht bindend.
Frau Storz griff die Diskussion auf und verwies diesbezüglich auf das Handelsgesetzbuch, in dem die Bilanz gegliedert und vorgeschrieben und die GuV vorgeschrieben sei. Es gebe das Bilanzmodernisierungsgesetz ab dem 01.01.2010, das Rechnungsprüfungsamt als Prüfbehörde und die anderen gesetzlichen Regelungen. Mit dem BilmoG fand die größte Bilanzrechtsreform in der Bundesrepublik sei 20 Jahren statt. In diesem sei jede Position der Bilanz und der GuV festgeschrieben. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch habe die internationalen Regelungen des IFRS (International Finanz Report System) aufgenommen. Es gebe also überhaupt keinen Spielraum, eine andere Form des Berichtwesens vorzunehmen. Alles andere könne intern unter Hinzuziehung des Rechnungsprüfungsamtes gelöst werden.

Frau Nußbeck machte deutlich, dass sich die Stadt in Anbetracht des für die Diskussion und intensiv geführten Gesprächen verstrichenen Zeitraumes von über einem Jahr der Frage stellen müsse, ob eine Beteiligungsrichtlinie gewünscht werde oder nicht. Die Beratung zu dieser Thematik wurde in mehreren Gremiensitzungen und intensiv mit den einzelnen Fraktionen geführt. Wenn diese Richtlinie gewollt sei, dann müssen konkrete Änderungsanträge vorgebracht werden und für den anderen Fall sei diese abzulehnen. Die Befürchtung sei, so Frau Nußbeck, dass möglicherweise das Landesverwaltungsamt eine Ablehnung nicht auf sich berufen lassen werde. Die Beteiligungsrichtlinie sei rechtlich vorgeschrieben. Sie richtete deshalb den Appell an alle Stadtratsfraktionen, sich klar zu positionieren und die Lösung dieser Problematik nicht anderen zu überlassen. Man sollte nach solch intensiv geführten Beratungen, in denen eine Vielzahl von konkreten Hinweisen in die Richtlinie eingearbeitet wurde, nicht wieder eine Grundsatzberatung beginnen und alles in Frage stellen. Dann, so Frau Nußbeck, müsse man diesen Beschlussvorschlag ablehnen.

Herr Pätzold machte die Position der Fraktion Die Linke nochmals deutlich. Von Anfang an wurde die Notwendigkeit einer Beteiligungsrichtlinie in Frage gestellt. Man sollte den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränken. Die erforderlichen Informationen, die man als Aufsichtsratsmitglied benötige, könne sich jeder selbst beim Beteiligungsmanagement einholen. Der Standpunkt der Fraktion sei eindeutig, nämlich dass diese keine Beteiligungsrichtlinie wolle.

Frau Storz führte aus, dass es natürlich auch sehr große rechtliche Unwägbarkeiten in Bezug auf Haftungstatbestände gebe.

Wenn man einige Punkte aus der Beteiligungsrichtlinie nehme, dann verlagere man Aufgaben, die gesetzlicherseits bei Geschäftsführern, Aufsichtsrat oder Gesellschafter liegen auf Zwischengremien, wie Haupt- oder andere Ausschüsse. Das allein erzeuge dann auch erhöhte Haftungstatbestände bei den Ausschussmitgliedern, die gesetzlich nicht geregelt seien. Verschärft werde dies, in dem die Verwaltung ihnen Informationen zureicht, die dann auch noch auf die Entscheidungsfindung wirken.

Herr Bönecke erklärte unter Bezugnahme auf die Auswirkungen von Frau Storz, dass er dieses Problem nicht sehe. In der Beteiligungsrichtlinie sei unter 3.1 c) festgelegt, dass der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates und des Haupt- und Personalausschusses ausführe. Hier sei die Haftung klar geregelt, es finde keine Verschiebung der Haftung statt.

Herr Dr. Exner nannte unter Bezugnahme auf die geführte Diskussion zur Beteiligungsrichtlinie drei wichtige Aspekte. Zum einen gebe es eine Gemeindeordnung mit Vorgaben zum Beteiligungsmanagement. Zweitens gebe es offensichtlich einheitliche Bedenken gegen den Umfang des Prüfungs- und Planungswesens und dann mache es Sinn, dass man sich auf ein gesetzlich festgelegtes Minimum an Regelung durch eine Beteiligungsrichtlinie verständige. Der Dritte Aspekt sei, so Herr Dr. Exner, die Vielzahl von vorgetragenen Detailproblemen, die nochmals abgeklärt werden müsse. Es müsste doch möglich sein, so zu einem für alle zufriedenstellendes Ergebnis zu gelangen.

Herr Giese-Rehm erfragte, inwieweit die Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch den Stadtrat am 16.12.2009 bestehe. Sollte diese Notwendigkeit nicht bestehen, dann wäre es ratsam, sich nochmals intensiv damit zu befassen.
Frau Nußbeck erklärte, dass es denkbar wäre, die Beteiligungsrichtlinie nochmals zum Gegenstand einer Ausschussberatung zu machen. Im Gegenzug müssten dann allerdings konkrete Änderungsvorschläge vorgebracht werden. Es sei nicht zwingend am 16.12.2009 zu beschließen.
Herr Giese-Rehm schlug vor, sich Anfang des Jahres zu diesem Thema nochmals möglicherweise interfraktionell zu treffen. Offensichtlich waren die bisher geführten Abstimmungen unzureichend. Zu diesem Treffen müssen sich dann alle Fraktionen klar positionieren. Im Weiteren schlug er die Erarbeitung und Aushändigung einer Synopse vor, in der die jetzige Situation mit den gesetzlichen Anforderungen gegenüber gestellt werde.

Herr Eichelberg nahm Bezug auf die geführte Diskussion und erklärte, dass im Ergebnis dieser deutlich die Position der Mehrheit der Fraktionen dargelegt wurde. Es sei mehrheitliches Ansinnen, das vorliegende Papier deutlich abzuschmelzen. Das Beteiligungsmanagement müsse im Umfang auf ein Minimum eingegrenzt werden. Dem sollte die Verwaltung Rechnung tragen und dann sei eine weitere tiefgründige Diskussion zu diesem Thema nicht mehr erforderlich.

Herr Maloszyk machte diesbezüglich nochmals deutlich, dass die Landesgesetzgebung einen gewissen Rahmen vorschreibe und es gegenüber der Verwaltung unfair sei, nach einem Zeitraum von über einem Jahr geführter Diskussionen dieses Thema in Frage zu stellen.

Herr Dr. Exner schlug vor, dass durch das Rechtsamt der Stadt geprüft werde, was von der Kommunalgesetzgebung her vorgeschrieben sei. Das Problem sei einhellig alles, was über diesem Rahmen hinaus gehe.

Herr Bönecke erklärte, dass man der Verwaltung die Möglichkeit einräumen sollte, die Beschlussvorlage bezüglich des Planungs- und Berichtswesens zu überarbeiten, um den Haupt- und Personalausschuss nicht zu überlasten. Hier sollte eine ungefähre Richtung vorgegeben werden. Darüber hinaus bestehe Einhelligkeit beider Ausschüsse in der Frage der Einräumung des Prüfrechtes für den Landesrechnungshof, nämlich dass diesem keine Prüfrechte eingeräumt werden sollen.
Herr Koschig erklärte, dass die Verwaltung einen diesbezüglichen Beschluss des Stadtrates oder eines vorgelagerten Ausschusses benötige, da es die klare Anweisung zur Einräumung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof durch die Kommunalaufsicht gebe.

Herr Weber stellte den Antrag auf Beschlussfassung durch den Finanzausschuss, dass die Regelung zur Einräumung von Prüfrechten für den Landesrechnungshof aus der vorliegenden und allen weiteren überarbeiteten Varianten gestrichen werde.
Herr Bönecke machte darauf aufmerksam, dass ein diesbezüglicher Beschluss nicht möglich sei, da die Beteiligungsrichtlinie selbst noch nicht Beschlusslage sei. Im Ergebnis der diesbezüglich geführten Diskussion wurde folgender Beschlussvorschlag in Anlehnung des Antrages von Herrn Weber formuliert:

Die Stadt Dessau-Roßlau räumt im Rahmen der in ihrem Besitz stehenden Unternehmen ausschließlich dem Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse nach § 54 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) ein. Prüfrechte werden dem Landesrechnungshof nicht eingeräumt.

Der Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt:

Finanzausschuss: 7/0/2 – mehrheitlich

Herr Koschig nahm Bezug auf den vorliegenden Beschluss es Finanzausschusses und erbat das Votum des Haupt- und Personalausschusses.

Haupt- und Personalausschuss: 8/0/2 – mehrheitlich

Herr Koschig stellte abschließend die Frage nach der weiteren Verfahrensweise bezüglich der Beteiligungsrichtlinie. Es stehe das Angebot der Verwaltung, sich zu dieser Thematik Anfang des neuen Jahres nochmals tiefgründig zu beschäftigen. Der geäußerte Wille, den Umfang der Beteiligungsrichtlinie zu reduzieren, sehe aber voraus, so Herr Koschig, dass ein mehrheitliches Votum für die Verabschiedung einer Beteiligungsrichtlinie bestehe. Die Stadt sei zur Erarbeitung dieser Richtlinie verpflichtet.
Frau Nußbeck machte deutlich, dass es die Verwaltung ablehne, ohne konkrete vorgebrachte Anträge an der Beteiligungsrichtlinie weiter zu arbeiten. Man habe sehr viel Zeit in Erarbeitung, Abstimmung und umfangreiche Überarbeitung für dieses Papier investiert und stehe heute wieder am Anfang. Die momentan vorliegende unklare Genese sei der Sache in keiner Weise dienlich.

Herr Kleinschmidt erklärte, dass aus seiner Sicht die Fülle der Aufgaben, die dem Haupt- und Personalausschuss diesbezüglich übertragen wurden, reduziert und beim Aufsichtsrat angesiedelt werden müsse.

Herr Eichelberg erklärte, dass das Berichtswesen auf das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß reduziert werden müsse.

Herr Giese-Rehm erklärte, dass aus seiner Sicht allgemeine Hinweise nicht zum Ergebnis führen. Er favorisiere eine erneute gemeinsame tiefgründige Betrachtung mit klaren Hinweisen.

An dieser Stelle zog **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage zurück. Der Vorschlag der erneuten Beratung der Thematik im neuen Jahr finde die Zustimmung der Verwaltung. Dies, und darauf bestehe Frau Nußbeck, könne aber nur im Rahmen einer Ausschusssitzung stattfinden, damit über mögliche Änderungsanträge beschlossen werden könne. Die heute gemachten Hinweise werden aufgenommen, so Frau Nußbeck. Dennoch erbat sie eindringlich um weitere Hinweise, soweit diese über das heute hier Hingewiesene hinaus gehen.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Die Beschlussvorlage wurde durch die Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmungsergebnis:

4.2. Abwägungsanalyse zur Gründung eines Eigenbetriebes zum Betrieb der kommuna-len Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: DR/BV/447/2009/V-51

Das Wort wurde Herrn Dr. Raschpichler für einführende Worte erteilt.

Herr Dr. Raschpichler entschuldigte zu Beginn seiner Ausführungen Frau Eberle, Projektleiterin Gründung Eigenbetrieb KiTa, die aufgrund kurzfristiger Erkrankung der heutigen Sitzung nicht beiwohnen könne. Aufgrund dessen waren auch einige mit den Fraktionen zu führende inhaltliche Gespräche nicht möglich. Es sollte jedoch gelingen, so Herr Dr. Raschpichler, diese bis zur Sitzung des Stadtrates am 16.12.2009 zu führen, um die detaillierten Nachfragen im Vorfeld beantworten zu können.
Der heute vorliegende Beschlussvorschlag in Form einer Abwägungsanalyse sei die Anzeige an das Landesverwaltungsamt, dass die Stadt beabsichtige, bis spätestens 1. Juli 2010 einen Eigenbetrieb Kindertagesstätten gründen zu wollen. Diese Abwägungsanalyse entspreche in vollem Umfang den an diese Anzeige gestellten Anforderungen. Sie weise u. a. die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes und erhebliches Konsolidierungspotential sowohl für den Eigenbetrieb als auch langfristig für die Stadt Dessau-Roßlau nach und mache deutlich, dass die gewählte Rechtsform eine geeignete sei. Im Weiteren seien das erarbeitete Unternehmenskonzept und das hier vorliegende innerhalb der Verwaltung abgestimmte Überleitungskonzept schlüssig.
Weiterhin machte Herr Dr. Raschpichler auf eine Ergänzung der Vorlage, die Seite 37 den vorletzten und letzten Satz des ersten Absatzes betreffend aufmerksam.

Hier werde vorgeschlagen, die Formulierung „... **bis** zum 01.07.2010“ zu ergänzen. Dann sei dies inhaltlich mit dem Beschlussvorschlag wieder schlüssig.
Eine weitere Ergänzung erbat Herr Dr. Raschpichler ebenfalls auf der Seite 37, Standort des Eigenbetriebes. Hier werde um Ergänzung des ersten Satzes gebeten, so dass dieser laute:
„Als Standort für den Eigenbetrieb ist **zunächst** das Dessauer Rathaus vorgesehen.“ Damit werde die Option für einen zukünftig anderen Standort des Eigenbetriebes unter wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten offen gehalten.

Die Ergänzungen wurden zur Kenntnis genommen.

Herr Dr. Raschpichler erklärte zum weiteren Vorgehen, im März 2010 den Gründungsbeschluss durch den Stadtrat herbeiführen zu wollen. Dieser enthalte dann den Wirtschaftsplan, den Entwurf der Betriebssatzung, die Eröffnungsbilanz und die Bestellung des Betriebsleiters sowie die Wahl der Vertreter für den Betriebsausschuss. Man hege bezüglich des Gründungstermins die Hoffnung, und da sei man sich innerhalb der Verwaltung einig, dass dieser möglicherweise bereits der 1. Mai 2010 sein könnte. Das sehe das momentan vorliegende Überleitungskonzept vor.
Letztlich nahm Herr Dr. Raschpichler Bezug auf den Namen des zukünftigen Eigenbetriebes. Hier habe der Oberbürgermeister vorgeschlagen, die Politik in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Die Anregung der Verwaltung sei „DeKiTa“ – Dessauer Kindertagesstätten. Dies würde in den Entwurf der Hauptsatzung aufgenommen. Für weitere Vorschläge bzw. Anregungen seitens der Stadträte sei die Verwaltung offen.

Frau Storz nahm Bezug auf die Änderungshinweise und führte aus, dass sie diese so verstanden habe, dass die Formulierung **zum** 01.07.2010 gewählt wurde, weil dies ein juristischer Termin sei. Die Gründung einer Firma zum 01.07.2010 bedeute, dass man das Vermögen mit diesem Stichtag einbringe, in den bisherigen Strukturen zum 30.06.2010 herausgelöst werde. Insofern sei die Formulierung „zum“ von Wichtigkeit, weil dies der juristische Termin sei, wann das Vermögen eingebracht werde, wann das Personal übergehe, wann die Geschäftsaufnahme erfolge. Dies sei von hoher steuerrechtlicher Bedeutung.

Herr Weber erklärte, dass seine Fraktion dem heute vorliegenden Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Nach wie vor werde durch diese die Meinung vertreten, dass es geeignetere Wege zur Erzielung des notwendigen Konsolidierungspotentials gebe. Aus dieser Sicht wäre nach Meinung der Fraktion die Übertragung der Kindereinrichtungen an freie Träger erheblich günstiger, so Herr Weber.

Herr Pätzold machte deutlich, dass mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag dem Ansinnen seiner Fraktion Rechnung getragen werde. Man sei froh und dankbar, dass die vorliegende Abwägungsanalyse zum Ergebnis der Gründung eines Eigenbetriebes geführt habe. Die Erwartung war, die Gründung zum 01.01.2010 vorzunehmen. Dieser Termin sei aber nicht erheblich und er wünsche in diese Richtung viel Erfolg. Die Fraktion Die Linke werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Herr Bönecke nahm Bezug auf die Ausführungen von Herrn Weber. Man habe sich im Vorfeld intensiv mit dem Vergleich der städtischen Einrichtungen und bei Übertragung an die freien Träger beschäftigt. Die in diesem Zusammenhang erstellten Analysen haben den Vorteil der Übertragung an freie Träger nicht nachweisen können.

Herr Weber widersprach dem unter Hinweis auf eine differenzierte Betrachtung. So gebe es beispielsweise die Kindereinrichtung der Diakonie, die weit unter den Kosten einer städtischen Einrichtung liege. Und in diesem Zusammenhang sei erwähnt, so Herr Weber, dass es unverständlich sei, Bezug nehmend auf eine mögliche Herauslösung von Einrichtungen aus dem Eigenbetrieb, dass den Bemühungen der Diakonie, weitere Einrichtungen zu übernehmen, nicht Rechnung getragen wurde.
Herr Bönecke machte diesbezüglich deutlich, dass ganz klar gesagt wurde, dass im Falle der Einigkeit der Belegschaft und der Elternschaft zu einer Übertragung an freie Träger eine Überleitung möglich sei und ein Eigenbetrieb dem nicht entgegenstehe.

Herr Eichelberg brachte seine Zustimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag zum Ausdruck.

Herr Maloszyk erfragte, bis zu welcher Anzahl von vorhandenen Plätzen eine wirtschaftliche Betreibung des Eigenbetriebes möglich sei.
Herr Dr. Raschpichler griff diese Anfrage auf und sagte eine kurzfristige Beantwortung zu.

Herr Weber nahm Bezug auf die in der Vorlage dargestellte Prognose der zu erbringenden Einsparungen. Diese seien seiner Meinung nach geringfügig und tragen dem Konsolidierungsdruck nicht Rechnung. Hier müsse viel mehr erreicht werden.

Frau Storz erklärte, dass Einigkeit darüber bestehe und mit der Gründung dieses Eigenbetriebes ein Prozess in Gang gesetzt werde, ein Prozess der diesem Eigenbetrieb ermögliche, wieder neu zu investieren, etwas unabhängiger vom städtischen Haushaltsdefizit. Dieser Prozess werde langfristig Konsolidierungseffekte erreichen.

Herr Giese-Rehm erklärte, dass der vorliegende Beschlussvorschlag nicht seine eigene Option sei, man diesem auch nicht unbedingt widersprechen könne. Sie sei aber auch nicht sein politischer Wille und aus diesem Grund werde er sich bei der heutigen Abstimmung der Stimme enthalten.

Herr Eichelberg stellte den Antrag auf Ende der Debatte und Abstimmung.

Herr Koschig stellte den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung durch den Haupt- und Personalausschuss. **Herr Bönecke** stellte den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung durch den Finanzausschuss.

Es wurden keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorgebracht.

Dem geänderten Beschlussvorschlag wurde durch beide Ausschüsse mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Haupt- und Personalausschuss:	7/1/2 – mehrheitlich
Finanzausschuss:	6/1/2 – mehrheitlich

4.3. Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)
Vorlage: DR/BV/433/2009/II-37

Es wurden keine Anfragen und Wortmeldungen vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.4. Feuerwehrrente
Vorlage: DR/BV/358/2009/II-37

Das Wort wurde Frau Nußbeck erteilt.

Frau Nußbeck führte aus, dass es sich hierbei um einen Vorschlag handele, welcher eigentlich erst 2011 eingeführt werden solle. Die Verwaltung wolle diese Entscheidung aber trotzdem zeitnah vorbereiten, weil er finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt habe. Andererseits vertrete die Verwaltung die Meinung, dass man an dieser Stelle die Möglichkeit zur Würdigung des Ehrenamtes ergreifen sollte, zumal es diesbezüglich für den einzelnen Betroffenen Sinn mache, wohl wissend, dass es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handele.

Frau Ehlert nahm Bezug auf den ihrerseits zurückliegenden Hinweis an die Verwaltung und erklärte, dass sie diesem Beschluss zustimmen werde, da damit ein Stück der Anerkennung dieses verantwortungsvollen Ehrenamtes den Betroffenen zu teil werde.

Auch **Herr Ehm** stimmte dem Beschlussvorschlag zu und erklärte, dass er diese Form der Würdigung des Ehrenamtes für außerordentlich wichtig und gut halte.

Es wurden keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorgebracht.

Beide Ausschussvorsitzende stellten den vorliegenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.5. Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: DR/BV/416/2009/V-40

Das Wort wurde an **Herrn Wolfram**, Amtsleiter Schulverwaltungsamt, für inhaltliche Erläuterungen und zur Beantwortung etwaiger Anfragen übergeben.
Herr Wolfram erläuterte, dass die Grundlagen für den vorliegenden Beschlussvorschlag die mittelfristige Schulentwicklungsplanung in der Beschlusslage durch den Stadtrat und im Weiteren die 12. Schulgesetzänderung vom Juli 2009 sei. Im Kulturausschuss wurde der Beschlussvorschlag mit 9/0/0 Stimmen einstimmig beschlossen.

Herr Giese-Rehm erinnerte an die Diskussion zur Thematik der Erstattung von Fahrtkosten für die Schüler aus Roßlau und erfragte, inwieweit hier eine endgültige Regelung getroffen wurde.
Herr Wolfram erklärte, dass diese Frage zugunsten der Betroffenen mit der neuen Satzung geklärt werde.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Der Beschlussvorschlag wurde von beiden Ausschussvorsitzenden zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.6. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren Vorlage: DR/BV/392/2009/II-EB

Zum Thema wurde die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege, Frau Moritz, begrüßt.

Herr Giese-Rehm sprach bezüglich der vorliegenden Kalkulation seine Anerkennung aus. **Frau Nußbeck** griff dies auf und machte deutlich, dass mit der Satzungsänderung auch eine Leistungseinschränkung vorgenommen wurde. Demzufolge sinke dann selbstverständlich der Aufwand in der Kalkulation.

Frau Moritz erläuterte bezüglich der vorliegenden Kalkulation und der diesbezüglichen Komponenten, wie beispielsweise Frontmetern, dass ursprünglich bei der Fahrbahnreinigung Dessau-Roßlau nach alter Gebührenkalkulation ein Ansatz von ca. 286 km zugrunde gelegt wurde und es auch in der neuen Kalkulation 285 km seien. D. h., im vorherigen Kalkulationszeitraum in der Stadt Dessau wurde so dramatisch eingespart, dass in der Straßenreinigung Qualitätsverluste festgestellt wurden. Mit diesem Umstand habe man aufgeräumt und die Reinigungshäufigkeit an einigen Stellen erhöht. Mit der neuen Kalkulation strebe man eine Qualitätserhöhung an und diese weise gegenüber der alten Kalkulation auch einen Zuwachs von Personal von 2,5 Stellen auf. Der Eigenbetrieb Stadtpflege habe es sich zum Ziel gemacht, im Stadtgebiet von Dessau die Reinigung von Hand zu verstärken. Das Potential sei aufgrund vorhandener Gewinne aus Vorjahren vorhanden.

Herr Giese-Rehm nahm Bezug auf die beabsichtigte verstärkte Handreinigung und gab diesbezüglich den Hinweis, sich dem Regenwasserablauf am Fußgängerüberweg Karlstraße-Marienstraße zu widmen. Durch die Bauweise bedingt verschmutze dieser Ablauf regelmäßig und es komme zu Pfützenbildungen. Möglicherweise gebe es dieses Problem auch an anderen Stellen, so Herr Giese-Rehm. Im Weiteren empfinde er es als äußerst störend, dass regelmäßig an den Wochenenden Ansammlungen von Sperrmüll auf die Straße gestellt werden, was dem Stadtbild schade. Hier müsse verstärkt durch das Ordnungsamt und den Stadtpflegebetrieb entgegengewirkt werden.

Herr Ehm machte auf starke Verunreinigungen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen vor allen Dingen am Wochenende im Stadtgebiet aufmerksam und regte an, dies in die Reinigungsaktivitäten des Eigenbetriebes stärker mit einzubeziehen.
Frau Moritz entgegnete, dass hier unterschieden werden müsse, was dem Gebührenzahler und was dem Veranstalter zuzumuten sei. Auch der Landesrechnungshof habe diesbezüglich tiefgründig geprüft, welche Aufwendungen beispielsweise für Veranstaltungen von Vereinen, z. B. Karneval, und auch der Stadt erbracht wurden und in welcher Weise diese Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt wurden. Hier müssen die Veranstalter der jeweiligen Events stärker in die Pflicht genommen werden.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Beide Ausschussvorsitzenden stellten den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.7. Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung Vorlage: DR/BV/393/2009/II-EB

Es wurden keine Anfragen und Wortmeldungen vorgebracht.

Die Ausschussvorsitzenden stellten den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.8. Kalkulation der Entgelte für die dezentrale Abwasserentsorgung Vorlage: DR/BV/434/2009/VI-66

Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Die Ausschussvorsitzenden stellten den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.9. Änderung der Abwassersatzung der Stadt Dessau - Roßlau und Änderung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)" Vorlage: DR/BV/436/2009/VI-66

Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Die Ausschussvorsitzenden stellten den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 10/0/0 – einstimmig
Finanzausschuss: 9/0/0 – einstimmig

4.10. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau (Hebesatzsatzung) Vorlage: DR/BV/462/2009/II-20

Herr Bönecke erfragte, ob es vor dem Hintergrund dessen, dass hierüber der Stadtrat bereits für das Jahr 2010 entschieden habe, formal korrekt sei, diese Thematik heute zu behandeln. **Herr Westhagemann,** Amtsleiter Rechtsamt, erklärte, dass dies formal zulässig sei.

Herr Weber nahm Bezug auf die Ausführungen der Fraktion der CDU im Dezember-Amtsblatt und erklärte, dass die CDU-Fraktion ganz klar für die Angleichung der Hebesätze sei.

Herr Giese-Rehm erklärte, dass er den vorliegenden Beschlussvorschlag außerordentlich begrüße. Dieser entspreche dem Änderungsantrag aus der letzten Sitzung des Stadtrates und sei nach wie vor aus seiner Sicht der gangbare Weg, um nicht noch mehr am Haushalt einzusparen. Er sehe insofern keine andere Alternative.

Herr Pätzold erklärte unter Bezugnahme auf den leider abgelehnten Antrag aus dem letzten Finanzausschuss, die Hebesätze nur für 2010 zu beschließen, dass dem heutigen Beschlussvorschlag seitens seiner Fraktion zugestimmt werde.

Herr Dreibrodt machte deutlich, dass es bei all der geführten Diskussion keinen Gewinner gebe. Der Stadtrat habe sich mehrfach vor einer notwendigen Grundsatzentscheidung im Sinne des Fusionsvertrages verschlossen. Das Problem sei also wiederum nur verschoben worden und die Chancen auf eine mögliche gerichtliche Entscheidung haben sich verschlechtert und bringen die Stadt unnötig in Zugzwang.

Weitere Anfragen und Wortmeldungen wurden nicht vorgebracht.

Beide Ausschussvorsitzenden stellten den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss: 9/0/1 – mehrheitlich
Finanzausschuss: 8/1/0 – mehrheitlich

5. Öffentliche Anfragen und Informationen

5.1. Konjunkturpaket II - Maßnahme "Kranbahnverlängerung/Kaimauer Hafen Dessau-Roßlau (nur Haupt- und Personalausschuss - Informationsvorlage))

Der Tagesordnungspunkt wird nur durch den Haupt- und Personalausschuss beraten.

5.2. Sonstige Anfragen und Mitteilungen

Auf Anfrage beider Ausschussvorsitzenden wurden keine Anfragen und Wortmeldungen vorgebracht.

6. Schließung der Sitzung

Die Ausschussvorsitzenden schlossen die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Finanzausschusses um 19.10 Uhr.

Dessau-Roßlau, 21.01.10

Matthias Bönecke	J. Düring
Vorsitzender Ausschuss für Finanzen	Schriftführer